

## L 3 AL 3141/07

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Arbeitslosenversicherung  
Abteilung

3  
1. Instanz  
SG Mannheim (BWB)  
Aktenzeichen  
S 3 AL 1597/04

Datum  
19.04.2007  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 3 AL 3141/07

Datum  
12.11.2008  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Urteil

Die Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Aufhebung und Rückforderung von Arbeitslosengeld (Alg) wegen des Eintritts einer dreiwöchigen Sperrzeit streitig.

Die 1968 geborene Klägerin mit Wohnsitz in M. war von Juli 1990 bis Dezember 2003 als Mitarbeiterin eines Reisebüros, zuletzt als Reisebüroleiterin, versicherungspflichtig beschäftigt. Auf ihren Antrag vom 14.10.2003 bewilligte ihr die Beklagte Alg ab dem 01.01.2004 nach einem Bemessungsentgelt von 361,50 EUR nach Leistungsgruppe A/0 (Bescheid vom 08.12.2003) für eine Anspruchsdauer von 360 Tagen. Ab dem 01.01.2004 übte sie bei ihrem letzten Arbeitgeber eine geringfügige Beschäftigung mit einem monatlichen Bruttoentgelt von 160 EUR aus.

Am 13.01.2004 unterbreitete ihr die Beklagte ein Stellenangebot für eine Tätigkeit als Reiseverkehrskauffrau im Reisebüro H., N ... Der Inhaber des Reisebüros (Arbeitgeber) teilte der Beklagten am 10.02.2004 schriftlich mit, die Klägerin habe sich am 21.01.2004 gemeldet. Er habe sie nicht eingestellt, weil er sie für unzuverlässig halte. Bei zwei von drei angebotenen Vorstellungsterminen habe sie keine Zeit gehabt, den dritten Termin habe sie zwei Stunden vorher abgesagt. Die Stelle sei besetzt.

In der Erklärung über das Nichtzustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses trug die Klägerin vor, das Vorstellungsgespräch am 29.01.2004 habe sie absagen müssen, weil sie aufgrund plötzlich einsetzenden starken Schneefalls das Reisebüro nicht habe aufsuchen können. Der Arbeitgeber sei mit einer Terminverschiebung einverstanden gewesen und habe ihr den darauffolgenden Samstag angeboten, der ihr allerdings aufgrund einer dringenden Familienangelegenheit ungelegen gewesen sei. Sie habe ein Gespräch in der darauffolgenden Woche angeboten, in welcher der Arbeitgeber jedoch verhindert gewesen sei. Man habe vereinbart, dass sich dieser wieder bei ihr melde. Aus gut unterrichteter Quelle sei ihr bekannt, dass der Arbeitgeber einen Mitarbeiter mit 24 oder 30 Stunden gesucht und an einer Vollzeitkraft kein Interesse gehabt habe.

Mit Bescheid vom 09.03.2004 hob die Beklagte die Bewilligung von Alg für die Zeit vom 30.01.2004 bis 19.02.2004 auf und setzte die Erstattung des für diese Zeit gewährten Arbeitslosengeldes in Höhe von 444,99 EUR sowie der für diese Zeit entrichteten Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 111,05 EUR und zur Pflegeversicherung in Höhe von 14,74 EUR, somit insgesamt 570,78 EUR fest. Dieser Betrag wurde gegen die Ansprüche der Klägerin auf Geldleistungen in voller Höhe aufgerechnet (§ 333 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III -). Zur Begründung führte sie aus, im angeführten Zeitraum sei eine Sperrzeit eingetreten, weil sich die Klägerin nach Belehrung über die Rechtsfolgen trotz eines vereinbarten Termins nicht beim Arbeitgeber vorgestellt habe und es dadurch nicht zu einer Einstellung gekommen sei. Ihr Verhalten stehe einer Arbeitsablehnung gleich; es habe ihr bewusst sein müssen, dass der Arbeitgeber eine zeitnahe Einstellungsentscheidung zu treffen, sie ihm jedoch keine Gelegenheit zu einem Vorstellungstermin gegeben habe. Die Sperrzeit mindere den Anspruch auf Alg um 21 Tage.

Zur Begründung des hiergegen am 17.03.2004 eingelegten Widerspruchs trug die Klägerin vor, den Vorstellungstermin am 29.01.2003 habe sie aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen. Aufgrund heftigen Schneefalls habe keine Möglichkeit bestanden, das Reisebüro aufzusuchen. Den vom Arbeitgeber angebotenen Ersatztermin am folgenden Samstag habe sie nicht ausgeschlagen, sondern

darauf hingewiesen, dass sie das Wochenende bereits "familiär" verplant hatte. Sie habe sich jetzt, wo es ihre Zeit erlaubt habe, durch Kinderbetreuung im familiären Umfeld betätigen wollen, um den Eltern Ruhe und Zeit für dringende Erledigungen zu verschaffen. Die Feststellung, sie habe einen angebotenen Ersatztermin wegen einer Familienangelegenheit ausgeschlagen, sei schlichtweg falsch. Sie müsse in aller Deutlichkeit feststellen, dass es ausschließlich am Arbeitgeber gelegen habe, dass sie sich bei ihm gar nicht habe vorstellen können. Nicht sie habe ihm keine Gelegenheit zu einem Vorstellungsgespräch gegeben, sondern er sei derjenige gewesen, der ihr diese Gelegenheit genommen habe. Für sie sei nicht zu erkennen gewesen, dass der Arbeitgeber eine zeitnahe Entscheidung zu treffen habe. Hätte er ihr gegenüber auch nur angedeutet, dass er es eilig habe und sie an jenem Samstag unbedingt sehen wolle, weil er sonst absolut keine Zeit mehr habe und er umgehend eine Entscheidung treffen müsse, wäre sie die letzte gewesen, die diesen Termin nicht auf jeden Fall und unter allen Umständen wahrgenommen hätte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24.05.2004, auf den Bezug genommen wird, wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Hiergegen hat die Klägerin am 08.06.2004 Klage zum Sozialgericht Mannheim (SG) erhoben. Das SG hat schriftliche Auskünfte des Arbeitgebers vom 03.08.2004 und 13.08.2004 eingeholt. Dieser hat darin angegeben, die Klägerin habe den am Donnerstag, 29.01.2004, auf 10 Uhr vereinbarten Vorstellungstermin gegen 8.15 Uhr telefonisch abgesagt mit der Begründung, dass sie wegen starken Schneefalls nicht fahren wolle oder könne. Er habe ihr daraufhin als Ersatztermin den 31.01.2004 angeboten, den sie jedoch aus Zeitgründen (Termin nicht vor 17 Uhr möglich) abgelehnt habe. Wegen Verpflichtungen in seinem Hauptberuf habe er der Klägerin in der folgenden Woche keinen Termin anbieten können. Er habe der Klägerin telefonisch mitgeteilt, dass die Stelle kurzfristig, spätestens zum 01.03.2004, zu besetzen sei. Sie habe ihm am Telefon deutlich zu verstehen gegeben, dass ihr die Öffnungszeiten, die sie am Schaufenster des Büros gelesen habe, wegen der geringen Stundenzahl nicht zugesagt hätten. Hinsichtlich der Arbeitszeiten sei er zu diesem Zeitpunkt völlig offen gewesen und habe dies auch der Klägerin mitgeteilt. Er habe sich noch am 29.01.2004 für eine andere Bewerberin entschieden, die am 09.02.2004 die Probearbeit aufgenommen habe.

Mit Urteil vom 19.04.2007 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Beklagte habe zutreffend den Eintritt einer Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung festgestellt. Zwar stelle die Absage des Vorstellungsgesprächs am 29.01.2004 alleine noch nicht unbedingt ein Verhalten dar, das einer Ablehnung des Arbeitsverhältnisses gleichzustellen sei. Ein solches ergebe sich aber aus dem Verhalten der Klägerin bei der Vereinbarung eines Ersatztermins, indem die Klägerin den vom Arbeitgeber vorgeschlagenen Termin aus familiären Gründen abgelehnt habe. Nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin habe sie keinesfalls eine dringende Familienangelegenheit zu regeln gehabt, ihr sei der Termin lediglich ungelegen gekommen. Dieses Verhalten lasse kein Interesse der Klägerin erkennen, den abgesagten Vorstellungstermin möglichst ohne Umstände und ohne weitere Verzögerung nachzuholen, um eine negative Einschätzung des möglichen Arbeitgebers zu vermeiden und eingestellt zu werden. Jedem ernsthaften Bewerber um einen Arbeitsplatz müsse bewusst sein, dass sein Interesse an einer Einstellung aus der Sicht seines Verhandlungspartners zumindest relativiert werde, wenn er im Rahmen der Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses andere - nicht wirklich und objektiv dringende - Umstände als vorrangig darstelle. Durch den Eintritt der Sperrzeit sei eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten, welcher die Beklagte zur Aufhebung der Leistungsbewilligung und Erstattung des Arbeitslosengeldes sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung berechtige.

Gegen das am 02.06.2007 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 25.06.2007 Berufung eingelegt. Zur Begründung hat sie vorgetragen, die Absage des Vorstellungsgesprächs am 29.01.2004 habe sie nicht zu vertreten, da aufgrund der unvorhersehbaren widrigen Wetterverhältnisse die Voraussetzungen für eine unvorhersehbare notwendige Endlostour durch das K. Hügelland nicht gegeben gewesen seien. Im Laufe des Gesprächs am 29.01.2004 habe sie den vom Arbeitgeber angebotenen Ersatztermin nicht abgelehnt, weil sie aus familiären Gründen verhindert gewesen sei, sondern lediglich angefragt, ob es nicht eine Alternative gebe. Dieses Verhalten stelle keinesfalls eine Ablehnung dar. Sie habe nicht vorgeschoben, eine dringende Familienangelegenheit regeln zu müssen, sondern wahrheitsgemäß gesagt, dass sie an dem angebotenen Samstag bereits eine private Verpflichtung eingegangen sei, die sie als zuverlässiger Mensch wenn irgend machbar auch habe einhalten wollen. Es könne nicht sein, dass eine Sperrzeit wegen einer höflichen Bitte um einen Ersatztermin aufgrund von allerwidrigsten Witterungsverhältnissen eintrete, weil ein einzelner Herr aus irgend einem Grund daraufhin einen zwielichtigen oder schlechten Eindruck gehabt habe, weil ihm vermutlich etwas ganz anderes über die Leber gelaufen sei und er auch mal jemanden an den Karren habe fahren wollen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 19. April 2007 sowie den Bescheid der Beklagten vom 09. März 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Der Senat hat den Arbeitgeber im Erörterungstermin am 27.06.2008 als Zeugen gehört. Auf die Niederschrift wird insoweit Bezug genommen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Beklagtenakten sowie der Gerichtsakten beider Rechtszüge ergänzend Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß [§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin ist zulässig. Berufungsausschlussgründe nach [§ 144](#) Sozialgerichtsgesetz

(SGG) liegen nicht vor.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Die Beklagte hat mit den angefochtenen Bescheiden zurecht die Bewilligung von Arbeitslosengeld für die Zeit vom 30.01.2004 bis 19.02.2004 wegen des Eintritts einer dreiwöchigen Sperrzeit aufgehoben und die Erstattung des für diese Zeit gewährten Arbeitslosengeldes in Höhe von 444,99 EUR sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 125,79 EUR festgesetzt.

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch Kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist ([§ 48 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 4](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X -). Nach [§ 330 Abs. 3 SGB III](#) ist in den Fällen des [§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) der Verwaltungsakt von der Beklagten mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, ohne dass ihr diesbezüglich ein Ermessen eingeräumt ist.

Eine wesentliche Änderung ist vorliegend dadurch eingetreten, dass eine Sperrzeit eingetreten ist und deshalb der Anspruch der Klägerin auf Arbeitslosengeld geruht hat. Nach [§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#) in der Fassung des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 ([BGBl. I, S. 2848](#)) ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit, wenn sich der Arbeitnehmer versicherungswidrig verhalten hat, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Versicherungswidriges Verhalten liegt gemäß [§ 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III](#) vor, wenn der bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldete Arbeitnehmer ([§ 37 b SGB III](#)) oder der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgesprächs, durch sein Verhalten verhindert (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung).

Die Beklagte hat der Klägerin ein zumutbares Beschäftigungsangebot unterbreitet und sie auch hinreichend über die Folgen einer unterlassenen Bewerbung unterrichtet. Die Klägerin hat das Zustandekommen eines Vorstellungsgesprächs durch ihr Verhalten verhindert.

Das SG hat zutreffend ausgeführt, dass die Klägerin zwar nicht schon durch die Bitte um Verlegung des Vorstellungstermins am 29.01.2004 das Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses, jedoch durch die Ablehnung des Vorstellungstermins am 31.01.2004 das Zustandekommen eines Vorstellungsgesprächs verhindert hat.

"Nicht angenommen" ist ein Beschäftigungsangebot, wenn sich der Arbeitslose mit dem von der Arbeitsagentur benannten potenziellen Arbeitgeber nicht unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) in Verbindung setzt (Niesel, SGB III, § 144 Rz. 57). Dem ist die vorliegende Konstellation gleichzustellen, in welcher der Arbeitssuchende zwar Kontakt mit dem potentiellen Arbeitgeber aufnimmt, aus vom Arbeitssuchenden zu vertretenden Gründen jedoch mehrmals ein Vorstellungsgespräch nicht zustande kommt. Grundsätzlich durfte die Klägerin bei der Vereinbarung des Vorstellungstermins auch ihre Zeitwünsche mit einbringen. Dementsprechend hat die Vereinbarung eines Vorstellungstermins erst am dritten vom Arbeitgeber vorgeschlagenen Termin nicht bereits den Eintritt einer Sperrzeit zur Folge. Die Klägerin musste jedoch berücksichtigen, dass die ausgeschriebene Stelle zeitnah zu besetzen war und dass deshalb die Durchführung des Vorstellungsgesprächs um so dringlicher wurde, je mehr Zeit verstrichen war. Die Klägerin wäre deshalb gehalten gewesen, den nächsten vom Arbeitgeber angebotenen Termin für ein Vorstellungsgespräch am Samstag den 31.01.2004 wahrzunehmen. Dies gilt um so mehr, als ihr der Arbeitgeber mitgeteilt hatte, in der folgenden Woche aus beruflichen Gründen kein Vorstellungsgespräch durchführen zu können.

Ein wichtiger Grund für die Verhinderung am Samstag, dem 31.01.2004, lag nicht vor. In der Stellungnahme zur Anhörung gab die Klägerin am 03.03.2004 an, der Termin am Samstag sei ihr aufgrund einer dringenden Familienangelegenheit ungelegen gewesen. Im Widerspruchsschreiben konkretisierte sie dies dahingehend, dass sie sich am Wochenende im familiären Umfeld betätigen und durch Kinderbetreuung den Eltern Ruhe und Zeit für dringende Erledigungen verschaffen wollte. Dies stellt keinen wichtigen Grund dar, zumal das Reisebüro am Samstag bis 14 Uhr geöffnet und bis zu dieser Uhrzeit ein Vorstellungsgespräch noch hätte stattfinden können.

Unbeachtlich ist der Vortrag der Klägerin, ihr sei bekannt geworden, dass der Arbeitgeber einen Mitarbeiter für 24 Stunden pro Woche gesucht und eingestellt habe, während sie eine Vollzeittätigkeit angestrebt habe. Der Arbeitgeber hat hierzu ausgesagt, er sei hinsichtlich der zeitlichen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses flexibel gewesen. Dies zu klären wäre jedoch gerade Inhalt des Vorstellungsgesprächs gewesen.

Die Beklagte hat auch den Zeitraum der Sperrzeit zutreffend zugrunde gelegt. Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit. Sperrzeitauslösendes Ereignis war das Verhalten der Klägerin am 29.01.2004. Die Sperrzeit begann damit am 30.01.2004 und umfasste drei Wochen.

Die Verpflichtung zur Erstattung der erbrachten Leistungen sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die in den angefochtenen Bescheiden in zutreffender Höhe festgesetzt worden sind, ergibt sich aus [§ 50 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und [§ 335 Abs. 1 SGB III](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2008-11-17